



Verfahrensbestimmungen

in der Fassung vom 04. Juli 2014

I. Grundsatz

Die privatrechtliche und gemeinnützige VRD Stiftung für Erneuerbare Energien (kurz: VRD Stiftung), muss bei der Förderung der Umwelt auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Geothermie im In- und Ausland sicherstellen, dass die diesem Zweck dienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden.

Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger die Verfahrensbestimmungen an.

II. Zweck der Förderung

Die Ehrfurcht vor dem Leben im Sinne der Ethik Albert Schweitzers, die Erkenntnis, dass die Sonne seit den Anfängen der Photosynthese Voraussetzung für die Evolution und allen menschlichen Lebens ist und das Wissen, dass ohne erneuerbare Energien und nachhaltiges Wirtschaften die Erde unseren Nachkommen nicht erhalten bleibt, haben Herrn Dr. Volker Reimann-Dubbers veranlasst, mit der Errichtung der

VRD Stiftung für Erneuerbare Energien

seinen Beitrag zur realen Vision einer Gesellschaft zu leisten, die durch solare und erneuerbare Energien jeglicher Art versorgt wird.



III. Gegenstand der Förderung

- (1) Entsprechend der Satzung der VRD Stiftung vom 5. Dezember 1997 fördert die Stiftung insbesondere:
- Projekte der praktischen Anwendung erneuerbarer Energien,
 - die Forschung und Wissenschaft für Projekte zur Verwendung erneuerbarer Energien mit konkretem Realisierungshintergrund,
 - Verfahren auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien,
 - die Kreativität im Hinblick auf Erfindungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien,
 - die Aufgabenstellung der EUROSOLAR, Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien e. V., und ähnlicher Einrichtungen entsprechend deren satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken zur Förderung von Energien, deren Nutzung nicht die Erneuerbarkeit der Energiequelle und damit die Natur gefährdet,
 - die rationelle und umweltfreundliche Energieverwendung, die den Weg in das solare Energiezeitalter beschleunigen hilft,
 - Betreiben beispielhafter Einrichtungen der Umwelttechnik,
 - Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Stiftungszweckes.
- (2) Die Satzung der VRD Stiftung, sowie die vorliegenden Verfahrensbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Projektbeurteilung.



IV. Bewilligungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Der Bewilligungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.
- (3) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.

V. Art und Umfang der Förderung

1. Art

- (1) Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.
- (3) Der Antragsteller hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als
 - Darlehen oder
 - Bürgschafterfolgen.
- (5) Der Antragsteller hat der Stiftung weitere Förderungen offenzulegen. Bei Zuwiderhandlung führt dies zum Verlust der Förderungsmaßnahme durch die VRD Stiftung.



2. Umfang

- (1) Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.
- (2) Bei Förderung in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft werden die Bedingungen im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.
- (3) Bei Darlehensgewährung kann die Stiftung aus wichtigem Grund (z. B. Nichterreichung eines mit dem Projekt verfolgten Ziels) auf die Rückgewähr verzichten.

3. Vorzeitiger Beginn

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Beginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

4. Mehrfachförderung

Mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Projekte werden in der Regel nicht gefördert.

VI. Antragstellung

- (1) Anträge auf Förderung sind an die Geschäftsadresse der VRD Stiftung zu richten. Diese sind in einem ersten Schritt über das ausgefüllte Formular "Projektantrag" in Kurzform einzureichen.
- (2) Projektanträge werden von der Stiftung vertraulich behandelt. Die Stiftung kann sich zur Beurteilung der Projektanträge auch externer Gutachter bedienen. Die Gutachter werden zur vertraulichen Behandlung der Projektanträge verpflichtet. Antragsteller, die bestimmte Gutachter nicht eingeschaltet sehen möchten, teilen dies der Stiftung mit.



(3) Bei grundsätzlicher Übereinstimmung des Projektes mit dem Förderzweck der Stiftung wird die Geschäftsstelle der Stiftung einen konkreten Antrag mit einer ausführlichen Darstellung des Vorhabens (max. 15 DIN-A 4-Seiten) vom Antragsteller verlangen. Dieser Antrag stellt das Projekt oder Forschungsvorhaben ausführlich dar und muss alle folgenden Angaben enthalten:

- den Bewilligungsempfänger
- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
- den Stand des Wissens/der Technik,
- Vernetzung mit anderen Teilgebieten der Wissenschaft,
- die Art der Finanzierung,
- den Finanzierungsplan,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Beginn und Dauer des Projektes,
- die Weiterführung des Projektes,
- identische oder teildentische Anträge bei anderen Förderinstitutionen sowie deren Höhe.

Anträge, die formlos an die Stiftung gerichtet sind und die erforderlichen Angaben nicht enthalten, können leider nicht bearbeitet werden.

VII. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Der Stiftungsvorstand der VRD Stiftung entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.



VIII. Mittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

1. Abruf der Mittel

- (1) Die Mittel werden entsprechend dem im Bewilligungsschreiben enthaltenen Finanzierungsplan zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des jährlich bei der Stiftung einzureichenden Abrufplanes.
- (2) Die Mittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden. Bei Nichtbeachtung ist der Stiftung der durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Mittel entstandene Zinsverlust zu ersetzen.
- (3) Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurückverlangt werden.
- (4) Zur Vermeidung von Zinsverlusten überweist die Stiftung die Mittel grundsätzlich erst zu Beginn des Monats, in dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden.
- (5) Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes Konto.
- (6) Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Der Bewilligungsempfänger hat dies der Stiftung durch geeignete Nachweise darzulegen.
- (7) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.



2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Zeitplan zu verwirklichen.
- (2) Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann in Fällen nicht vorhersehbarer bzw. nicht berücksichtigter Kostensteigerungen des Projektes in Ausnahmefällen die Fördermittel auf Antrag erhöhen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

3. Abweichungen von der Bewilligung

Weist das Projekt mehrere Ausgabepositionen auf, so können die einzelnen Positionen bei Bedarf um bis zu 20 % verstärkt werden, wenn die Mehrausgaben notwendig sind, um den Bewilligungszweck zu erreichen, und wenn sie bei anderen Positionen eingespart werden. Darüber hinausgehenden Änderungen kann die Stiftung auf Antrag zustimmen. Der Antrag ist zu begründen.

4. Auskunftspflicht

- (1) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.
- (2) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.



IX. Grundsätze für einzelne Kostenarten

1. Personalmittel

Vergütungen können nur anerkannt werden, wenn sie den örtlichen Verhältnissen angepasst sind. Die Verantwortung für die angemessene Einstufung liegt beim Bewilligungsempfänger; die im Bewilligungsschreiben festgelegten Einstufungen bilden Obergrenzen.

2. Reisemittel

Im Rahmen des Projektes anfallende Reisekosten sind entsprechend dem Reisekostenrecht des Bundes berücksichtigungsfähig.

3. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- (1) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die Stiftung behält sich vor, im Bewilligungsschreiben eine anderweitige Regelung zu treffen.
- (2) Die Sachen sind beim Bewilligungsempfänger in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen. Größere Objekte sind mit einem gut sichtbaren Hinweis "Gefördert durch die VRD Stiftung für Erneuerbare Energien" zu versehen. Dabei sind die Vorgaben des Merkblatts „Platzierung des Logos“ hinsichtlich Darstellung, Größe und Farben zu beachten.
- (3) Nach vorheriger Zustimmung durch die Stiftung kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden. Im Einzelfall kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (4) Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die Stiftung zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.



4. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

- (1) Der Bewilligungsempfänger wird Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die mit den bewilligten Mitteln erworben oder errichtet werden. Er hat bei einer Zweckentfremdung (Abweichung von der im Bewilligungsschreiben festgelegten Zweckbestimmung) der Stiftung den Zuschuss zuzüglich angemessener Zinsen zu erstatten.
- (2) Für den Fall der Veräußerung der Grundstücke und Gebäude durch den Bewilligungsempfänger findet die für bewegliche Sachen getroffene Regelung (Ziff. IX, 3., (3), (4)) entsprechende Anwendung.
- (3) Der vorgenannte Anspruch ist auf Verlangen der Stiftung durch Eintragung einer Belastung an rangbereitetester Stelle im Grundbuch zu sichern.
- (4) Grundstücke und Gebäude sind an geeigneter Stelle mit einem gut sichtbaren Hinweis "Gefördert durch die VRD Stiftung für Erneuerbare Energien" unter Verwendung des Logos zu versehen.

X. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

1. Rechnerischer Nachweis

- (1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Förderungsmaßnahmen zu erbringen. Die Verwendung von Abschlagszahlungen ist durch Zwischennachweise zu belegen.
- (2) Der Endnachweis hat eine Übersicht über die tatsächlich angefallenen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das Vorhaben zu enthalten.
- (3) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen.



- (4) Die abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung fünf Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind die Kopien der Belege an die Stiftung zu senden.
- (5) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

2. Dokumentation, Berichte

- (1) Die Stiftung kann vom Bewilligungsempfänger verlangen, den Projektfortschritt nach Vorgaben der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Die in diesem Rahmen anfallenden Kosten sind in den Gesamtfinanzierungsplan einzustellen.
- (2) Der Stiftung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ein Schlussbericht vorzulegen. Die Stiftung kann bis zur Vorlage des Schlussberichtes einen Teilbetrag von bis zu 5 vom Hundert der Fördermittel zurückbehalten.
- (3) Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens,
 - einen Kurzbericht für die Homepage der VRD Stiftung von etwa 20 Zeilen inkl. eines aussagefähigen Fotos vom Projekt enthalten;
 - digitale Fotos vom Projekt auf CD oder USB-stick enthalten (Auflösung mind. 4 Megapixel pro Bild), die seitens der VRD Stiftung veröffentlicht werden dürfen;
 - den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
 - die Ergebnisse - auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggfs. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen und auf Möglichkeiten der Umsetzung oder Anwendung - beschreiben und bewerten;
 - sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahmen wichtige Umstände mitteilen.



- (4) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

3. Veröffentlichungen

- (1) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikation in gängigen Fachorganen, durch geeignete Veranstaltungen oder durch Aufnahme in Datenbanken.
- (2) Die Stiftung ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen Projekts berechtigt. Berichte und Ergebnisse können an die von ihr für notwendig erachteten Stellen weitergeleitet werden.
- (3) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll im Impressum vermerkt werden: "Gefördert durch die VRD Stiftung für Erneuerbare Energien". Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Dabei sind die Vorgaben des Merkblatts „Platzierung des Logos“ hinsichtlich Darstellung, Größe und Farben zu beachten.
- (4) In Textform sind die Buchstaben VRD stets groß zu schreiben. Gleiches gilt für den Anfangsbuchstaben „E“ bei Erneuerbaren Energien. Der Stiftungsname sollte bei erstmaliger Nennung im Text vollständig ausgeschrieben werden („VRD Stiftung für Erneuerbare Energien“) und kann nachfolgend in der Kurzform „VRD Stiftung“ genannt werden.
- (5) Bei der Produktion von Veröffentlichungen ist auf den Einsatz nachhaltig erzeugter Produktionsmittel und umweltschonende Produktionsverfahren zu achten (z. B. FSC Zertifizierung oder gleichartige Qualifikationsstandards).
- (6) Der Stiftung ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung zu übermitteln.



- (7) Die im Rahmen der Absätze 1 - 6 anfallenden Kosten sind in den Gesamtfinanzierungsplan einzustellen.

XI. Widerruf der Bewilligung

- (1) Die Stiftung kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.
- (2) Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Leitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere, wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z.B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der Stiftung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

XII. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

- (1) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Stiftung umgehend mitzuteilen.
- (2) Die Stiftung kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen.

XIII. Weitergabe der Verfahrensbestimmungen für die Förderung



Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen sowie zusätzlich mitgeteilte Bedingungen den am geförderten Vorhaben und an der Abwicklung des Projektes beteiligten Projektverantwortlichen zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

XIV. Schutzbestimmungen

- (1) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- (2) Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- (3) Sofern der Stiftung aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- (4) Die VRD Stiftung, wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten. Dies gilt nicht, soweit die Stiftung selbst Projektträger ist.

gelesen und einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift



VRD STIFTUNG
FÜR ERNEUERBARE
ENERGIEN

VRD Stiftung
für Erneuerbare Energien
Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg